

Präsident*innen und Geschäftsführer*innen der
Kantonalverbände von CURAVIVA Schweiz

Mitgliederbetriebe von senesuisse

Bern, 11. Juni 2021

Zwischeninformation MiGeL / Update

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach unserer MiGeL-Zwischeninformation vom 7. Mai 2021 und nachdem der Bundesrat am Freitag, 4. Juni 2021 Entscheide getroffen hat, hat sich die Arbeitsgruppe MiGeL der Verbände CURAVIVA Schweiz und senesuisse am Montag, 7. Juni 2021 zu einer weiteren Besprechung getroffen. Gerne informieren wir Sie heute über die aktuelle Situation wie folgt:

1. Aktuelle politische Entscheide zur Verrechnung von MiGeL in der Zukunft

- a. Der Bundesrat hat die Einführung MiGeL auf 1.10.2021 festgelegt.
- b. Der Bundesrat hat das Ausführungsrecht für die KVG-Änderung zum Pflegematerial beschlossen ([Medienmitteilung](#)).
- c. Die neue MiGeL wurde am Mittwoch, 9. Juni 2021 vorab in der provisorischen Version veröffentlicht ([Webseite BAG](#)).
- d. Diese MiGeL-Version wird zurzeit durch die Arbeitsgruppe analysiert. Wir informieren über die Erkenntnisse mit dem nächsten MiGeL-Update.
- e. Betreffend die Schaffung der neuen Liste «Kategorie C» mit Pflegematerial (welches ausschliesslich zur Anwendung durch Fachpersonal geeignet ist) findet am Dienstag, 15. Juni 2021 eine Besprechung mit dem BAG statt. Wir werden über die Resultate mit unserem nächsten MiGeL-Update informieren.

2. Vorgehen der Verbände, Empfehlungen an die Betriebe

Als nationale Verbände sind wir froh, zumindest eine Verschiebung der Inkraftsetzung um drei Monate erreicht zu haben. In dieser kurzen verbleibenden Zeit setzen wir uns dafür ein, dass die Details möglichst schnell geklärt werden und trotz praxisfremder Regelungen eine möglichst einfache Umsetzung in den Betrieben erfolgen kann.

Aus Sicht der nationalen Verbände sind folgende Schritte dringlich:

- a. Die **Kantonalverbände** sind aufgefordert zu prüfen, ob ihre **aktuelle Regelung** der Pflegefinanzierung (inklusive MiGeL) möglichst noch bis Ende 2021 weitergeführt werden kann. Wenn die Kantone/Gemeinden diesem Vorgehen zustimmen (die Kosten sind ja budgetiert) und somit das ganze Jahr 2021 für die MiGeL aufkommen, würde eine bessere Umsetzung mit längerer Übergangszeit ermöglicht.
- b. Nach Bekanntsein der Regelungen wird zurzeit nochmals geklärt, inwiefern die Krankenversicherer (CSS, HSK, Tarifsuisse), zu Verhandlungen über **mögliche Pauschalen** bereit sind. Da deren Haltung unterschiedlich ist und vor allem die Datengrundlagen nicht in allen Kantonen qualitativ genügend sind, schätzen wir die Realisierbarkeit für eine (zwangsweise nationale) Lösung, auch aufgrund der kurzen Fristen für eine Verhandlungslösung, **als gering ein**. Wir informieren über die Resultate der Abklärungen mit dem nächsten MiGeL-Update.

- c. Die **Alters-/Pflegeeinrichtungen** sollten sich vorbereiten, um voraussichtlich schon ab 01.10.2021 eine **Erfassung der verwendeten Materialien pro Bewohner** in ihren Systemen zu ermöglichen.
- d. Aufgrund der Ausführungen in Punkt 2 b, gehen wir heute davon aus, dass keine pauschale Rechnungstellung mehr möglich sein wird, sondern die Einzelabrechnung der konkret für jede gepflegte Person verwendeten Materialien an deren Versicherer erfolgen muss. Je nach Kanton sind die Betriebe unterschiedlich von der Umstellung bzw. **Einführung auf Einzelverrechnung** betroffen. Verschiedene Kantone kennen schon heute eine Einzelabrechnung von Pflegematerialien, in anderen Kantonen kennt man bis heute nur die Teil- bzw. Pauschalvergütung. CURAVIVA Schweiz und senesuisse haben den hohen Informations- bzw. Unterstützungsbedarf zu möglichen Lösungen für die Erfassung und Abrechnung der MiGeL-Produkte für die Kantone erkannt, wo die Einzelverrechnung neu einführt werden muss. Zu diesem Zweck finden zurzeit noch weitere Abklärungen zu möglichen Formen der Unterstützung oder Know-How-Transfer statt, über deren Resultate wir mit unserem nächsten MiGeL-Update informieren.
- e. Für etliche Institutionen stellt sich die Frage, ob es auch mit der neuen Regelung möglich sein wird, die **MiGeL-Produkte über Drittanbieter** (z. B. Apotheken) zu beziehen und diese mit der Krankenversicherung abrechnen zu lassen. Dies wird durch das neue Regime nicht verboten, aber für Pflegeheimbewohner erschwert: Diese Lieferanten können bei der Abrechnung nur die für Pflegeheime geltenden tieferen Beträge verrechnen (Preisreduktion in % gemäss neuer MiGeL) und nicht den vollen für Apotheken geltenden Höchstvergütungsbetrag erhalten. Es ist also durch diese Betriebe abzuklären, ob die Lieferanten unter diesen Umständen zur selbständigen Verrechnung bereit sind.
- f. Zur Klärung der Abrechnung der verschiedenen Pflegematerialien wird die **Kostenrechnung (Handbuch)** durch CURAVIVA Schweiz möglichst auf den 01.10.2021 angepasst, damit die Betriebe eine korrekte Erfassung und Abgrenzung nach dem neuen Finanzierungsregime für Pflegematerialien vornehmen können.
- g. Die MiGeL-Kategorie C wird voraussichtlich am 1. Oktober 2021 noch keine Produkte beinhalten (siehe auch Punkt 1. e. dieser Information). Durch die Einführung der MiGeL auf den 1. Oktober 2021 ergibt sich wenigstens eine Übergangsfrist bis am 30. September 2022, in welcher – wie bisher – die Restfinanzierer die Produkte weiterhin finanzieren müssen. Hier handelt es sich um Mittel und Gegenstände, die ausschliesslich von Pflegefachpersonen angewendet werden können (z. B. Wund-Vakuum-Therapiesystem, Heimventilation). Wir können nach dem runden Tisch vom 15. Juni 2021 über weitere Details zu diesem Punkt informieren.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und versichern Ihnen unser Engagement.

rechtsberatung@curaviva.ch oder d.domeisen@curaviva.ch resp. chstreit@senesuisse.ch

Beste Grüsse

CURAVIVA Schweiz



Markus Leser
Leiter Fachbereich Alter

senesuisse



Christian Streit
Geschäftsführer